

## Dotationen: Spenden und Zustiftungen

### Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung

Stand: 01.11.2023

Jede Zuwendung für die spendenfinanzierte Stiftung Bildung und ihre Arbeit ist willkommen. **Spenden** sind verwendungspflichtige Mittel und werden für den Aufbau, die laufende Arbeit der Stiftung Bildung und ihre Projekte ausgegeben.

**Zustiftungen** sind Zuwendungen zur Ausstattung der Stiftung Bildung mit Vermögen. Diese sind auch in besonderer Weise steuerlich begünstigt. Neben dem Sonderausgabenabzug bis zu 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte, wie sie für jede Spende gelten, können bei Zustiftungen zusätzlich bis zu einer Million Euro über einen Zeitraum von 10 Jahren abgesetzt werden.

Um eine **Mitgliedschaft mit Stimmberechtigung in der Stiftungsversammlung** zu erhalten, sollten Dotationen vorgesehen werden in Höhe von:

- **mindestens 1 €** pro Mitglied(sverein) für **Verbände der Kita- und Schulfördervereine**, die Zahlung erfolgt einmalig zum Eintritt; Verbände bleiben Mitglied der Stiftungsversammlung; sie können jederzeit auf eigenen Wunsch ihren Austritt erklären;
- **mindestens 1500 €** für **Kita- und Schulfördervereine** für eine Mitgliedschaftsdauer von sechs Jahren, nach Ablauf der Mitgliedschaftsdauer ist eine Verlängerung durch erneute Dotationszahlung möglich;
- **mindestens 1500 €** für **Privatpersonen** für eine Mitgliedschaftsdauer von sechs Jahren, nach Ablauf der Mitgliedschaftsdauer ist eine Verlängerung durch erneute Dotationszahlung möglich;
- **mindestens 9000 €** für **gemeinnützige Organisationen und gemeinnützige Unternehmen** für eine Mitgliedschaftsdauer von sechs Jahren, nach Ablauf der Mitgliedschaftsdauer ist eine Verlängerung durch erneute Dotationszahlung möglich;
- **Unternehmen** können keinen Sitz in der Stiftungsversammlung erhalten. Sie können jedoch Dotationen in Form von Spenden oder Zustiftungen tätigen.
- **Gründungsstifter\*innen mit Stimme** haben unbefristet einen Sitz in der Stiftungsversammlung.

Die Dotationshöhen für eine Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung legt die Stiftungsversammlung der Stiftung Bildung auf Vorschlag des Vorstands fest (§ 13 Absatz 1)